

Pensionierung

rechtzeitig vorbereiten



GASTROSOCIAL

Planen Sie Ihre Pensionierung

Die Planung Ihrer Pensionierung muss früh beginnen. Nur so können Sie Ihre Wünsche und Bedürfnisse für den dritten Lebensabschnitt realisieren. Je nach Situation wählen Sie zwischen der ordentlichen, der vorzeitigen, der teilweisen und der aufgeschobenen Pensionierung. Machen Sie sich Gedanken darüber, wann und in welchem Umfang Sie sich pensionieren lassen möchten und was Ihnen dabei wichtig ist, damit Sie rechtzeitig alle notwendigen Entscheidungen fällen können.

Bei der Wahl von Rente oder Kapital bei der Pensionskasse sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

Planung Pensionierung

Immaterielle Aspekte	Materielle Aspekte
Gesundheit	Einnahmen / Ausgaben
Familiäre Situation	Vermögen / Schulden
Ziele / Wünsche / Pläne	Nachlass

Wie empfehlen Ihnen folgende erste Schritte:

1. Lassen Sie Ihre AHV-Rente provisorisch berechnen. Füllen Sie dazu das Antragsformular «Antrag für eine AHV-Rentenvorausberechnung» aus. Das Formular finden Sie auf unserer Website gastro-social.ch.
2. Erkundigen Sie sich bei der Zentralstelle 2. Säule (Sicherheitsfond BVG), ob Sie noch über weitere Pensionskassenguthaben verfügen. Das Formular finden Sie auf der Website sfbvg.ch.

Sollten noch weitere Guthaben auftauchen, dann wenden Sie sich an die entsprechend Pensionskasse und verlangen Sie die Überweisung an Ihre aktuelle Pensionskasse. Für die Überweisung an die GastroSocial Pensionskasse verwenden Sie bitte das Formular «Überweisung von vorheriger Pensionskasse zu GastroSocial». Das Formular finden Sie auf unserer Website gastro-social.ch.

3. Lassen Sie sich von einer ausgewiesenen Fachperson beraten und ziehen Sie bei Bedarf auch externe Unterstützung bei. Wir empfehlen eine Pensionsplanung, welche Sie bei diversen Anbietern (Banken, Versicherungen, Brokern etc.) machen lassen können.

Pensionskasse: Rente oder Kapital?

Sie bestimmen, in welcher Form Sie Ihr Guthaben aus der Pensionskasse ausbezahlt haben wollen. Wägen Sie die Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Situation ab.

Rente	Kapital
Vorteile:	
Lebenslängliche Altersrente	Kapital ist frei verfügbar
Keine Verantwortung für die Kapitalanlage	Kapital kann nach eigenem Willen angelegt werden
Im Todesfall: Rente für Partner und unterhaltspflichtige Kinder	Erbvorbezüge sind möglich
	Restkapital bleibt für Erben erhalten
Nachteile:	
Rente ist zu 100 % als Einkommen zu versteuern	Schwankende Vermögenserträge auf dem Kapital
Partner erhält im Todesfall nur 60 % der Altersrente, Restkapital steht den Erben nicht zu	Kein lebenslanges Einkommen garantiert
	Kapitalauszahlung ist zu versteuern

Wichtig – bitte beachten Sie beim Bezug des Kapitals folgende Punkte:

- Der Antrag für den Kapitalbezug ist **in jedem Fall vor der ersten Rentenzahlung schriftlich** bei der GastroSocial Pensionskasse einzureichen. **Wir empfehlen Ihnen, den Antrag bereits frühzeitig vor Ihrer Pensionierung einzureichen.** Wenn Sie die oben erwähnte Frist verpassen, kann nur noch eine Altersrente ausbezahlt werden.
- Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Partner muss schriftlich sein Einverständnis zum Kapitalbezug geben.
- Bezüger einer Invalidenrente haben keinen Anspruch auf die Kapitalauszahlung.
- Bei einem Einkauf in die Pensionskasse ist der Kapitalbezug für drei Jahre gesperrt.



Ordentliche Pensionierung

AHV (1. Säule)

Rentenalter (neu Referenzalter)

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Das ordentliche Pensionierungsalter (Rentenalter bzw. Referenzalter) liegt für Frauen auch 2024 noch bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Der Anspruch auf Altersleistungen beginnt am ersten Tag des Folge-monats nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag.

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. **Die Erhöhung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform – d.h., das Referenzalter der Frauen steigt erstmals am 1. Januar 2025 um drei Monate auf 64 Jahre + 3 Monate.** Als Ausgleichsmassnahme erhalten die Frauen der sogenannten «Übergangsgeneration» (Jahrgänge 1961 bis 1969) einen Rentenzuschlag, **wenn sie die AHV-Altersrente nicht vorbeziehen.**

Rente

Bei der 1. Säule werden Altersleistungen immer als Rente ausbezahlt.

Anmeldung

Die Anmeldung für die AHV-Rente sollte spätestens **4 Monate** vor der Pensionierung mit dem AHV-Rentenantragsformular eingereicht werden. Richten Sie das Formular an diejenige Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt die AHV-Beiträge eingezahlt wurden bzw. welche bereits eine Rente an den Partner ausrichtet.

Sie können Ihre Rente im Voraus provisorisch berechnen lassen. Hierfür ist das Formular «Antrag für eine AHV-Rentenvorausberechnung» einzureichen.

Ordentliche Pensionierung

Pensionskasse (2. Säule)

Rentenalter (neu Referenzalter)

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Das ordentliche Pensionierungsalter (Rentenalter bzw. Referenzalter) liegt für Frauen auch 2024 noch bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Der Anspruch auf Altersleistungen beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag.

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. **Die Erhöhung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform – d.h., das Referenzalter der Frauen steigt erstmals am 1. Januar 2025 um drei Monate auf 64 Jahre + 3 Monate.**

Rente oder Kapital

Bei der GastroSocial Pensionskasse können Sie die Altersleistungen als Rente, als Kapital oder als Kombination von beidem beziehen.

Anmeldung

Die Anmeldung für die Altersrente der Pensionskasse muss schriftlich erfolgen. Sie sollte spätestens **1 Monat** vor der Pensionierung an diejenige Pensionskasse eingereicht werden, bei welcher zuletzt Ihre Pensionskassenbeiträge eingezahlt wurden.

Der Antrag für den Kapitalbezug ist schriftlich **spätestens bis 30 Tage** nach der Pensionierung bei der GastroSocial Pensionskasse einzureichen, in jedem Fall aber vor der ersten Rentenzahlung (siehe Seite 2). Ein Kapitalbezug ist jedoch nur möglich, wenn in den letzten drei Jahren keine Einkäufe in die Pensionskasse getätigt wurden.

Vorzeitige Pensionierung – Vorbezug Rente / Kapital

AHV (1. Säule)

Vorbezug der Rente

Mit der Reform AHV 21 lässt sich die Pensionierung ab dem 1. Januar 2024 flexibler gestalten. Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) bereits ab 62 Jahren und zu tieferen Kürzungssätzen.

Die speziellen, tieferen Kürzungssätze für die Frauen der Übergangsgeneration **treten erst per 1. Januar 2025 in Kraft**. Der anzuwendende Kürzungssatz ist abhängig vom Einkommen.

Bei einem Vorbezug wird die Altersrente lebenslänglich gekürzt, weil sie länger ausbezahlt wird. Für Männer und Frauen ausserhalb der Übergangsgeneration gelten generell folgende Kürzungen: Beim Vorbezug um 1 Jahr um 6.8 %, beim Vorbezug um 2 Jahre um 13.6 %.

Beitragspflicht

Die AHV-Beiträge sind bei einem Rentenvorbezug bis zum ordentlichen Pensionierungsalter (Referenzalter) weiter zu bezahlen und werden bei der Neuberechnung nach Erreichen des Referenzalters berücksichtigt.

Anmeldung

Sowohl unter dem bisherigen wie auch unter dem neu geltenden Recht **ist eine rückwirkende Anmeldung für einen Vorbezug ausgeschlossen**. Vorbezogene Altersrenten können frühestens ab dem Monat, nach welchem die Anmeldung eingereicht wurde, gewährt werden. Der Vorbezug muss von der rentenberechtigten Person mittels Formular «Anmeldung für eine AHV-Altersrente» beantragt werden.

Vorzeitige Pensionierung – Vorbezug Rente / Kapital

Pensionskasse (2. Säule)

Vorbezug der Rente oder des Kapitals

Bei der GastroSocial Pensionskasse können Sie bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Altersleistungen als Rente, als Kapital oder als Kombination von beidem bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter beziehen.

Die lebenslange Rente fällt dabei kleiner aus, weil

- das Vermögen nicht mehr weiter wachsen kann.
- die Verzinsung des Kapitals wegfällt (in den Jahren vor der Pensionierung können die Zinsgutschriften hoch ausfallen).
- der Umwandlungssatz gekürzt wird (Ausnahme: auf dem BVG-Guthaben von Versicherten, welche dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes unterstellt sind und die unmittelbar vor der Pensionierung mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Gastgewerbe oder in der Hotellerie tätig waren).

Anmeldung

Für den Rentenvorbezug ist keine Frist einzuhalten. Der Antrag für den Kapitalbezug ist **in jedem Fall vor der ersten Rentenzahlung schriftlich** bei der Gastro-Social Pensionskasse einzureichen. (siehe Seite 2).

Aufgeschobene Pensionierung – Aufschub Rente / Kapital

AHV (1. Säule)

Aufschub der Rente

Sie können die AHV-Rente um 1 bis 5 Jahre aufschieben. Ein Rentenaufschub macht Sinn, wenn die Rente nicht sofort benötigt wird. Ein Aufschub hat zur Folge, dass die Rente lebenslänglich erhöht wird. Bei einem Aufschub um 1 Jahr beträgt die Erhöhung 5.2 %. Je länger der Aufschub dauert, desto höher ist der Rentenzuschlag (31.5 % bei der maximalen Aufschubsdauer von 5 Jahren). Die Höhe der Rentenaufschubszuschläge wird anhand der Aufschubsdauer und nach Alter festgesetzt.

Neuberechnung der Rente nach Referenzalter

Wer bisher nach dem Referenzalter weitergearbeitet und Beiträge bezahlt hat, konnte seine Altersrente nicht verbessern. Neu werden unter bestimmten Bedingungen die zusätzlichen Beiträge bei der Berechnung der Rente berücksichtigt, wenn die Maximalrente von CHF 2'450.– (Ehepaare: CHF 3'675.–) noch nicht erreicht ist. Damit wird es attraktiver, über das Referenzalter hinaus erwerbstätig zu bleiben. Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen einen Freibetrag von CHF 1'400.– pro Monat, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr abgerechnet werden. Auf dem übersteigenden Einkommen werden in allen Fällen Beiträge fällig. Allerdings haben diese Personen ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Arbeitnehmende teilen ihre Wahl dem Arbeitgeber mit, Selbstständigerwerbende ihrer Ausgleichskasse. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, können auch Personen, die eine Rente nach altem Recht beziehen, eine Neuberechnung verlangen und dadurch die Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach dem Referenzalter anrechnen lassen. Voraussetzung für die Neuberechnung einer altrechtlichen Rente ist, dass die Person am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Anmeldung

Der Aufschub muss von der rentenberechtigten Person mittels Formular «Anmeldung für eine AHV-Altersrente» beantragt werden. Auf dem Formular wird die Frage nach dem Rentenaufschub gestellt und kann entsprechend beantwortet werden. **Der Aufschub der Altersrente muss bis spätestens ein Jahr nach Entstehung des Rentenanspruchs geltend gemacht werden.** Melden Sie den Aufschub zu spät oder gar nicht bei der Ausgleichskasse, wird die Altersrente nach den allgemeinen Bestimmungen festgesetzt.

Aufgeschobene Pensionierung – Aufschub Rente / Kapital

Pensionskasse (2. Säule)

Aufschub der Rente oder des Kapitalbezugs

Bei der GastroSocial Pensionskasse können Sie die Vorsorge weiterführen, wenn Sie nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erwerbstätig bleiben und der Arbeitgeber damit einverstanden ist. Die Weiterversicherung ist möglich bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zum 70. Altersjahr. Der Wunsch zur Weiterversicherung muss der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemeldet werden.

Die lebenslange Rente fällt dabei höher aus, weil

- das Vermögen weiter wachsen kann.
- das Kapital weiter verzinst wird.
- sich der Umwandlungssatz pro aufgeschobenem Jahr erhöht.

Anmeldung

Der schriftliche Antrag auf Aufschub der Pensionierung muss der GastroSocial Pensionskasse **vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters** vorliegen. Der Antrag für den Kapitalbezug ist schriftlich **spätestens bis 30 Tage** nach der Pensionierung bei der GastroSocial Pensionskasse einzureichen, in jedem Fall aber vor der ersten Rentenzahlung (siehe Seite 2).

Teilpensionierung

AHV (1. Säule)

Flexibler Rentenbezug in der AHV

Mit dem neuen Gesetz ist eine Kombination von Teilvorbezug und -aufschub möglich. So kann ein Teil der Rente vorbezogen und der verbleibende Teil aufgeschoben werden. Der Anteil kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren nur einmal geändert werden.

Neu ist es auch möglich, nur einen Teil der Rente zu beziehen. Die Mindestgrösse für den Vorbezug eines Teils der Rente liegt bei 20 %, der maximale Anteil bei 80 %. Die Rente wird pro Vorbezugsmonat entsprechend gekürzt. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher. Der Vorbezugsanteil kann einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Ebenfalls ist es neu möglich, einen Teil der Rente aufzuschieben. So kann beispielsweise die Arbeitszeit reduziert und das fehlende Einkommen durch einen Teil der Altersrente ausgeglichen werden. Wie bisher muss der Aufschub mindestens ein Jahr dauern. Ab dann kann die Rente wie bisher monatlich abgerufen werden. Analog zum Vorbezug kann beim Aufschub der bezogene Rententeil einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Teilpensionierung

Pensionskasse (2. Säule)

Rente oder Kapitalbezug bei Teilpensionierung

Bei der GastroSocial Pensionskasse können Sie sich teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann auch nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 9.5 Reglement erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

Änderung des Erwerbseinkommens

Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Erwerbseinkommens voraus. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen.

Rente oder Kapital pro Teilpensionierungsstufe

Die Altersleistung kann **für die einzelne Teilpensionierungsstufe entweder in Renten- oder in Kapitalform** geltend gemacht werden. Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % der Altersleistung. Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils mindestens 1 Jahr liegen. Die kantonalen Bestimmungen können vom Reglement der GastroSocial Pensionskasse abweichen.

Anmeldung

Die Anmeldung für eine Teilpensionierung bei der GastroSocial Pensionskasse (sowohl für eine Rente als auch für das Kapital) muss **für jede Teilpensionierungsstufe separat und schriftlich** an die GastroSocial Pensionskasse eingereicht werden.

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Ergänzungsleistungen können auch bei einem Rentenvorbezug beantragt werden.

Anmeldung

Die Anmeldung für Ergänzungsleistungen muss bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde eingereicht werden.

Anspruch

Der Anspruch besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird der Anspruch innert 6 Monaten nach einem Heim- oder Spitaleintritt mittels Anmeldung geltend gemacht und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt, werden die Ergänzungsleistungen ab Eintritt ins Heim oder Spital bezahlt.

Ausrichtung

Ergänzungsleistungen werden durch den Kanton ausgerichtet.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 5.01 «Ergänzungsleistungen zur AHV und IV».

Impressum

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau

Fotografie: Christa Minder Fotografie, Rohrbach

Die Drucksachen erscheinen in Deutsch, Französisch und Italienisch und sind auf der Website gastrosocial.ch/download abrufbar.

© 2023, GastroSocial, 5001 Aarau
ISO 9001 / GoodPriv@cy

GastroSocial

Buchserstrasse 1 | Postfach | 5001 Aarau | T 062 837 71 71
info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse